

velo. Post haec missam prosequatur et completo ultimo evangelio rursus stet in medio altaris et detecto calice inspiciat, an aliiquid divini sanguinis necne ad imum se receperit, quod plerumque contingit. Quamvis enim sacrae species primum sedulo sorptae sint, tamen, dum sumuntur, quum particulae, quae circumsunt undequaque sursum deferantur, nonnisi deposito calice ad imum redeunt. Si itaque divini sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur et quidem ex eadem parte, qua ille primum est sumptus. Quod nullimode omittendum est, quia sacrificium moraliter durat, et superextantibus adhuc vini speciebus ex divino paecepto compleri debet. Postmodum sacerdos in ipsum calicem tantum saltem aquae fundat, quantum prius vini posuerat, eamque circumactam ex eadem parte, qua sacrum sanguinem biberat, in paratum vas demittat. Calicem subinde ipsum purificatorio linteo abstergat, ac demum cooperiat, ut alias fit, atque ab altari decedat. Depositis sacris vestibus ac gratiarum actione completa, aqua e calice demissa pro rerum adjunctis vel ad diem crastinum servetur (si nempe eo rursus sacerdos redeat missam habiturus) et in servanda purificatione in calicem demittatur; vel gossipio aut stupa absorpta comburatur; vel in sacrario, si sit, exsiccanda relinquatur vel demittatur in piscinam. Quum autem calix, quo sacerdos primum est usus, purificatus jam sit, si illo ipso pro missa altera indigeat, eum secum deferat: secus vero in altera missa diverso calice uti poterit". S. R. C. 11. Mart. 1858. (Acta ap. S. Sed. Vol. III. pag. 604). Stift St. Florian. P. Ignaz Schüch.

II. (Zwei Fälle über das „subjectum legis.“)

I. Christian, ein Kaufmann aus Tirol, befand sich am letzten Feste des hl. Leopold, das auf einen Mittwoch fiel, auf einer Geschäftsreise in einem Pfarrorte Oberösterreichs. Tags zuvor ward im Kreise seiner dortigen Geschäftsfreunde die Frage aufgeworfen, ob Christian wohl an diesem Festtage auf Grund seiner zufälligen Anwesenheit in Oberösterreich zur Anhörung

einer hl. Messe verpflichtet sei oder nicht. Wie ist diese Frage zu entscheiden? Stellen wir die Frage, um sie zu entscheiden, allgemeiner, und fragen wir: Ist der Fremde an die Gesetze seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes gebunden?

Damit irgend ein Gesetz mich verpflichten könne, ist nebst der Kenntniß desselben nothwendig, daß ich ein Untergebener dessjenigen sei, der das Gesetz gegeben hat, und daß ich mich ferner auf jenem Territorium befinden, an welches das betreffende Gesetz geknüpft ist.

So bindet das Naturgesetz alle Menschen ohne Ausnahme, weil jeder Mensch ganz und gar Gott unterworfen ist, der dieses Gesetz unmittelbar gegeben und in das Herz eines jeden Menschen mit unauslöschlichen Charakteren eingeschrieben hat, und weil es kein Territorium gibt, für welches das Naturgesetz nicht promulgirt wäre.

Ganz anders verhält es sich mit den menschlichen Gesetzen, den kirchlichen sowohl als den staatlichen, welche, abgesehen von den allgemeinen Kirchengeboten, nur für größere oder kleinere Territorien gegeben sind und ihre Kraft nur üben können auf die Personen, welche innerhalb dieser Territorien sich befinden, wenn sie zugleich auch Untergebene der betreffenden gesetzgebenden Gewalt sind. Man wird daher im Allgemeinen sagen müssen, daß Fremde den Gesetzen ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes nicht unterworfen sind, eben aus dem Grunde, weil sie nicht Untergebene des dortigen Gesetzgebers sind. Im Allgemeinen sage ich, denn es gibt mancherlei Fälle, in welchen ein Fremder an die Gesetze seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes gebunden ist.

1. Wenn er daselbst ein Quasidomicil hat, weil er dadurch aufhört ein Fremder zu sein, und subditus wird. So sind Studenten an die Gesetze des Ortes gebunden, wo sich die von ihnen frequentirte Lehranstalt befindet, wenn auch ihre Heimat weit davon entfernt ist. — 2. Wenn er nach den obwaltenden Umständen durch die Nichtbefolgung eines solchen Gesetzes ein

Aergerniß geben würde. In diesem Falle ist der Fremde per accidens an das Gesetz gebunden, obwohl er per se davon frei wäre. Befände sich z. B. ein Priester der Linzer Diöcese am 7. December auf einer Reise in Unterösterreich, so dürfte er coram populo keine Fleischspeisen genießen, weil in den beiden Diözesen Niederösterreichs an diesem Tage der Genuss der Fleischspeisen verboten ist. Er dürfte allerdings im Geheimen Fleischspeisen genießen, allein öffentlich darf es nicht geschehen, weil er das Scandalum zu vermeiden hat. — 3. Wenn es sich um allgemeine Gesetze handelt, welche in seiner Heimat durch ein Privilegium oder eine Dispensation ihre verbindende Kraft verloren haben. Denn ein solches Privilegium ist an das Territorium gebunden, das allgemeine Gesetz aber verbindet überall. So z. B. dürfte ein Passauer Diözesan, wenn er sich an einem Quatember-Samstage auf einer Reise in Oberösterreich befände, von der für die Passauer Diöcese geltenden Dispens keinen Gebrauch machen. Er wäre hier an das allgemeine Kirchengeetz der abstinentia ab esu carnis gebunden. 4. Wenn es sich handelt um Contrakte, bei denen, um Verwirrungen zu vermeiden, die Gesetze des Ortes gelten, an dem sie geschlossen werden; und ebenso bei Vergehungen, die überall gestraft werden. —

Aus dem Gesagten erhellt, wie in unserem Falle zu entscheiden ist. Christian ist per se an die lex audiendi missam in die festo S. Leopoldi nicht gebunden, würde es aber per accidens dann sein, wenn aus seinem Nichtbesuche des Gottesdienstes ein Aergerniß entstünde.

II. Kilian, ein Viehhändler aus Oberösterreich, befand sich am letzten Leopoldi-Festtage auf einer Geschäftstreise in der Steiermark. War er daselbst verpflichtet zur Anhörung einer hl. Messe? Sind überhaupt die Fremden an die Gesetze gebunden, die in ihrer Heimat gelten?

Um diese Frage zu beantworten, unterscheiden wir vorerst zwischen Partikulargesetzen der Heimat und allgemeinen Gesetzen,

von welchen in dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, nicht aber in der Heimat dispensirt ist. In beiden Fällen ist der Fremde von jenen Gesetzen frei. Er ist frei von dem Partikulargesetze, weil dasselbe an das Territorium geknüpft ist, für welches es promulgirt wurde, so daß es seine Kraft nur üben kann auf die Personen, welche innerhalb desselben sich befinden. Es ist also in unserem Falle Kilian von der lex particularis seiner Heimat, das Fest des hl. Leopold als festum fori zu feiern, in der Steiermark vollkommen frei. Der Fremde ist aber auch frei von den allgemeinen Gesetzen, die in seiner Heimat gelten, wenn dieselben in dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthaltes, sei es durch Abrogation oder Dispensation ihre verbindende Kraft verloren haben, und zwar aus dem Grunde, weil es nach der allgemeinen Meinung der Theologen einem Fremden frei steht, von einem solchen privilegium locale Gebrauch zu machen. So darf z. B. ein Laie aus der Linzer Diöcese, wenn er an einem Fasttage mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe in der St. Pöltnner Diöcese reisen würde, in Eisenbahnstationshöfen dortselbst oder auf dem Dampfschiffe Fleischspeisen genießen. Ebenso ist es jedem Linzer Diöcesan, der sich an einem Quatember-Samstage in einem Orte der Passauer Diöcese befinden würde, dortselbst gestattet, Fleischspeisen zu genießen. Es fragt sich aber ferner, ob einer, der seine Heimat eigens zu dem Zwecke verläßt, um dem Gesetze sich zu entziehen, von demselben wirklich frei wird? Dies ist eine Streitfrage unter den Theologen. Nach der probableren Meinung, welcher der hl. Alphonsus, Elbel, Lacroix, Gousset, Müller, Bruner, Röhling u. s. w. beipflichten, ist er auch in diesem Falle vom Gesetze seiner Heimat frei, denn das Gesetz verbietet nicht, sich aus seinem Bereich zu entfernen, sondern verbietet nur die Verlezung seiner Vorschriften durch die, welche in seinem Bereiche sich befinden. Dagegen führen die Gegner, zu welchen Concina, Collet, Antoine etc. gehören, drei Gründe an: 1. Sagen sie, ist mit dem Gesetze immer stillschweigend die Bedingung verbunden, sich seiner verbindenden

Kraft nicht zu entziehen ohne Grund. — 2. Nemini fraus sua patrocinari debet. — 3. Die hl. Congregation des Concils hat die Ehen derjenigen für ungültig erklärt, die, um heimlich sie einzugehen, in ein Land gehen, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist. —

Allein ad 1 ist zu erwidern: Man darf der verbindlichen Kraft des Gesetzes allerdings sich nicht entziehen, so lange das Gesetz uns noch afficirt; aber das Gesetz afficirt eben immediate das Territorium und erst mediate sodann die in eodem degentes. Bin ich also aus dem Territorium weg, so afficirt es mich gar nicht; bleibe ich aber im Territorium, dann darf ich allerdings ohne Grund keine Ursache setzen, die mir die Erfüllung des Gesetzes unmöglich mache. Oder mit anderen Worten: Das Gesetz verpflichtet mich allerdings, es zu beobachten, so lange ich dort bin, wo es besteht, aber es verpflichtet nicht, daß ich dort, wo es besteht, auch bleibe. — Ad 2 kann entgegnet werden: Nemo videtur dolo facere, qui jure suo utitur. — Ad 3 ist zu bemerken: Exceptio firmat regulam in contrarium. Gerade, weil dieser Fall eigens ausgenommen wird, muß in den übrigen Fällen die Sache sich anders verhalten. Außerdem sieht man in diesem Falle deutlich, worin fraus legis (Umgangung des Gesetzes) bestehet. Das Decret der Concilscongregation, welches Urban VIII. bestätigte, hat unter Strafe der Nullität der Ehe es verboten, daß Brautleute sich zur Abschließung einer clandestinen Ehe in ein solches Land begeben, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist. Wer es also nun doch thut, der übertritt eben dieses verbietende Gesetz. Ein zweiter Fall, der eine Ausnahme von der Regel bildet, ist das in der Bulle Superna von Clemens X. erlassene Verbot, sich zur Erlangung der Absolution von einer reservirten Sünde eigens in eine Diöcese zu begeben, wo diese Sünde nicht reservirt ist.

Schließlich ist zu bemerken. Wenn mir auch das betreffende Gesetz nicht verbietet, daß ich mich aus seinem Bereiche entferne, so können mir dies allerdings höhere Rücksichten verbieten; es

wird namentlich das natürliche Gesetz oft, etwa meistens verlebt werden, wo man sich direct der Verbindlichkeit eines Gesetzes entzieht. Allein dieses zweifache Moment ist eben wohl aus einander zu halten, die Verlebung des betreffenden Gesetzes und die Verlebung des höheren Gesetzes, mit der jene Entfernung aus dem Bereiche des Gesetzes etwa verbunden ist.

Stift St. Florian.

Professor Jos. Weiß.

III. Über das frühzeitige Verlassen des Gottesdienstes. Den Pfarrer von St. wünschte es öfter, daß die jungen Burschen an Sonn- und Festtagen, kaum daß der Pfarrer beim Altare „das Kappel aufgesetzt“, schon zum Tempel draußen waren, und sich auf dem Platze zum Tabakschmauch, Damenschau u. dgl. postirten, während der ältere bessere Theil der Kirchengeher noch bei den 5 Vaterunsern verblieb, welche allsonntäglich nach dem Gottesdienste in Folge eines Gelübdes der Gemeinde laut gebetet wurden. — Er ging öfter sogleich nach, schaute sie von geringer Entfernung fest an, wollte aber nichts sagen, sondern sah auf eine passende Gelegenheit, sie davon abzubringen. — Er hielt in jenem Jahre eben die Predigten über die sonn- und festtägigen Episteln. Als er am Abend vor dem 17. Sonntag nach Pfingsten zur Predigtvorbereitung das Evangelienbuch hennahm, fielen ihm gleich die Worte der Epistel auf (Ephes. 4. C. 1. B.): „Brüder! Ich bitte euch, ich der Gefangene im Herrn, wandelt würdig des Berufes, wozu ihr berufen seid“, u. s. w. Halt! dachte er sich, so läßt sich etwas anbringen, und bei der Predigt machte er ungefähr folgende Anwendung: Hört, der heil. Paulus, der große Weltapostel, der eben in Gefangenschaft war wegen der Predigt des Evangeliums, der hätte seinen bekehrten Christen befehlen und drohen können, er bitte sie demütig; — so will auch ich, euer Seelsorger, der ich für euch junge Leute manche Sorge und Kummer habe, mich nicht schämen zu bitten, und bitte euch um etwas, was ich nicht befehlen kann und will. Thut mir den Gefallen, habt noch ein wenig